

STADTENTWICKLUNGSAUSSCHUSS

Auszug
aus der Niederschrift
der Sitzung vom 01.03.2016

Zu Punkt 12 Überprüfung der Radwegbenutzungspflicht

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2811/2014-2020

Herr Lange hätte es gut gefunden, wenn im Vorfeld die Bezirke beteiligt worden wären. Die Polizei sei auch nicht immer erfreut gewesen, wenn z.B. auf Schulwegen die Benutzungspflicht aufgehoben wurde. Es sei wirklich nötig, solche Maßnahmen in den politischen Gremien ausführlich zu beraten.

Herr Thiel antwortet, dass es sich bei der Überprüfung der Radwegebenutzungspflicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Eine Beteiligung der Bezirke ist hierfür nach der Hauptsatzung nicht vorgesehen. Die Bezirke werden über die erfolgten Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

Herr Thole bezweifelt, dass es sich um eine Aufgabe für die Verwaltung handelt. Es sei festgelegt, dass ein Ausbauquerschnitt von den Bezirksvertretungen beschlossen wird. Wenn die Verwaltung diesen Ausbauquerschnitt ändere, müssen die Bezirksvertretungen rechtzeitig informiert werden.

Herr Schmelz teilt mit, dass es rechtliche Vorgaben für die Aufhebung der Benutzungspflicht gibt. Es ist die Aufgabe der Verwaltung zu prüfen, wo diese Benutzungspflicht aufgehoben werden kann. Es könne sinnvoll sein, wenn aus den Bezirken Anregungen kommen, wo Radfahrstraßen anzulegen sind.

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt die bisherigen Ergebnisse der Überprüfung der Radwegbenutzungspflicht zur Kenntnis.

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	01.03.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)
Überprüfung der Radwegbenutzungspflicht
Betroffene Produktgruppe
11.02.07 Verkehrsangelegenheiten
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen
Keine
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan
Keine
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)
Stadtentwicklungsausschuss, 20.01.2015, TOP 7 , Drucksachen-Nr. 0584/2014-2020
Sachverhalt:
Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt die bisherigen Ergebnisse der Überprüfung der Radwegbenutzungspflicht zur Kenntnis.
Begründung:
1. Ausgangssituation
Die Verpflichtung zur Überprüfung bestehender Radwegbenutzungspflichten ergibt sich aus § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) und wurde ausführlich in der Informationsvorlage der Verwaltung vom 20.11.2014, Drucksachen-Nr. 0584/2014-2020, dargestellt. Inhaltlich wird daher auf diese Vorlage verwiesen.
Seit Anfang 2015 wurde die Zulässigkeit der Aufrechterhaltung bestehender Benutzungspflichten auf baulich angelegten Radwegen systematisch überprüft.
Gegenstand der Überprüfung waren dabei rd. 130 Kilometer Streckenabschnitte mit getrennten und gemeinsamen Geh-Radwegen in innerörtlicher und außerörtlicher Lage. Dabei wurde nach den Kriterien
- der einschlägigen Gesetze (StVO, Verwaltungsvorschrift zur StVO)
- unter Einbeziehung der technischen Regelwerke (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen -RASt-, Richtlinie für die Anlage von Landstraßen -RAL-, Empfehlungen für Radverkehrsanlagen -ERA-)

- der aktuellen Rechtsprechung
- sowie ergänzender Hinweise (z.B. Leitfaden zur Überprüfung der Radwegebenutzungspflicht in Mainz) vorgegangen.

In jedem Einzelfall waren die besonderen örtlichen Verhältnisse festzustellen, zu prüfen und anhand von unterschiedlichen Kriterien wie u.a. Verkehrsbelastung und Schwerlastanteilen, Unfallgeschehen der letzten 3 - 4 Jahre, zulässige Höchstgeschwindigkeit, Fahrbahnbreite, Linienführung, Ortslage, dem baulichen Zustand von Fahrbahn und Radweg zu beurteilen. Die anschließende Entscheidung über eine Aufhebung oder Aufrechterhaltung der Benutzungspflicht wurde nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens mit dem Straßenbaulastträger (Stadt Bielefeld oder Straßen NRW) und der Polizei getroffen.

Die Durchführung der vorerst letzten Anhörungsverfahren erfolgt am 17. und 25. Februar 2016. Die systematische Überprüfung ist danach abgeschlossen.

Mit heutigem Stand ist an 51 Streckenabschnitten die Radwegbenutzungspflicht aufzuheben, da keine besondere Gefahrenlage besteht und der Radverkehr sicher auf der Fahrbahn geführt werden kann. In 19 Fällen bleibt die Benutzungspflicht aufgrund der örtlichen Verhältnisse und der besonderen Gefahrenlage bestehen. Die detaillierte Ergebnisliste ist im Internet unter www.bielefeld.de, Suchwort: Benutzungspflicht, einzusehen.

2. Umsetzung der Ergebnisse

Bestehende Radwege bleiben erhalten und nach Aufhebung der Benutzungspflicht als nicht benutzungspflichtig ausgewiesen. Damit wird denjenigen Radfahrern, die aus unterschiedlichen Gründen nicht die Fahrbahn nutzen möchten, eine entsprechende Alternative geboten und dem unterschiedlichen Nutzungsverhalten Rechnung getragen. Dies entspricht zugleich den einschlägigen technischen Regelwerken, die an bestimmten Straßen aus Sicherheitsgründen Radwege als sinnvoll erachten. Die Umsetzung der Aufhebung der Benutzungspflicht erfordert dabei je nach Ausgestaltung und Zustand des Radweges Folgemaßnahmen unterschiedlichen Umfangs.

An verkehrssicheren baulichen Radwegen, die optisch durch z.B. rote Pflasterung als solche zu erkennen sind, kann die Aufhebung der Benutzungspflicht teils allein durch Abbau oder Austausch der entsprechenden Verkehrszeichen zügig nach Anordnung umgesetzt werden.



Beispiele sind:

- Bollstraße
- Grafenheider Straße
- Paulusstraße
- Rabenhof

In anderen Fällen sind zusätzlich Markierungen wie Piktogramme auf dem Radweg erforderlich, um die künftig nicht benutzungspflichtigen Radwege als solche zu kennzeichnen. Dies ist überall dort notwendig, wo die Zweckbestimmung des Weges nach Abbau der Verkehrszeichen nicht mehr erkennbar ist. Dies trifft i.d.R. auf alle gemeinsamen Geh-Radwege mit einem einheitlichen Belag zu.

Auch sind an einigen Streckenabschnitten z.B. die Übergänge benutzungspflichtiger in nicht benutzungspflichtige Anlagen zu markieren („Fahrradweichen“). Die Umsetzung wird in Abhängigkeit der Witterungsverhältnisse sukzessive ab Frühjahr 2016 fortgesetzt.



Beispiele sind:

- Deppendorfer Straße
- Vinner Straße



Beispiel ist:

- Stieghorster Straße

Quelle: PGV

Daneben werden auch z.T. umfangreiche Planungsaufgaben ausgelöst.

So erfüllen einige Geh- Radwege auch unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Fußgänger nicht die baulichen Mindestvoraussetzungen, um als solche erhalten bleiben zu können. Hier sind z.T. alternative Radverkehrsführungen zu installieren.

An anderen Stellen sind Lücken in der Radverkehrsführung zu schließen und sichere Querungsmöglichkeiten zu schaffen.

Für weitere Streckenabschnitte sind komplexere Fragestellungen zur sicheren und zulässigen Führung des Radverkehrs zu lösen, so etwa zulässige Höchstgeschwindigkeiten oder ggfs. notwendige Querschnittsveränderungen. Die Ergebnisse der Überprüfung müssen in diesen Fällen daher zunächst als vorläufig betrachtet werden.

Beispiele sind:

- Sender Straße
- Altenhagener Straße
- Alfred-Bozi-Straße / Oberntorwall
- Friedrich-Ebert-Straße

Darüber hinaus besteht im weit überwiegenden Teil der von der Aufhebung betroffenen Streckenabschnitte das Erfordernis zur Überprüfung und Umprogrammierung von Lichtsignalanlagen. Auf der Fahrbahn fahrender Radverkehr erfordert aufgrund der gegenüber dem motorisierten Verkehr geringeren Räumgeschwindigkeit eine Neuberechnung der Zwischenzeiten sowie ggfs. eine Veränderung der Lichtsignalanlagen mit separaten Signalen für den Radverkehr. Derzeit sind noch 88 Anlagen signaltechnisch zu überprüfen. Die Anpassung aller Anlagen als Voraussetzung für die Umsetzung der Aufhebung der Benutzungspflicht erfolgt sukzessive und wird nach derzeitiger Einschätzung frühestens Ende 2016, Anfang 2017 abgeschlossen sein.

Beispiele sind:

- Teutoburger Straße
- Oldentruper Straße
- Vogteistraße

3. Unterstützende Maßnahmen

Öffentlichkeitsarbeit

Die Kenntnis über die Regelungen zu (nicht) benutzungspflichtigen Radverkehrsanlagen bzw. dem erlaubten Fahrbahnfahren ist bei vielen Verkehrsteilnehmern noch wenig ausgeprägt. Die bisher die Benutzungspflicht kennzeichnenden Verkehrszeichen (weißes Rad auf blauem Grund) werden eher als Hinweisschilder auf einen Radweg wahrgenommen und nicht als verkehrsregelnde Maßnahme. Das Entfernen der Beschilderung ruft daher vielfach Irritationen hervor. Diese entstehen auch beim Kfz-Verkehr, wenn der Radfahrer auf der Fahrbahn fährt, obwohl es einen baulich gut ausgebildeten und durch Furtmarkierung erkennbaren Radweg gibt. Es wird daher als eine wichtige Aufgabe der Verkehrsaufklärung gesehen, intensiv auf die veränderten Regelungen hinzuweisen. Deshalb ist weiterhin vorgesehen, die Aufhebung der Benutzungspflicht mit einer ergänzenden Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten. Dazu gehören insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Aufstellen von Hinweistafeln (vgl. nebenstehendes Bild)
- Erarbeitung und Verteilung von Faltblättern
- Erarbeitung und Durchführung einer breit angelegten Kampagne (Presse, Postkarten, Plakate, Internet usw.)



4. Ausblick

Die Anordnung der Benutzungspflicht ist an hohe Anforderungen geknüpft, weshalb es künftig immer mehr nicht benutzungspflichtige Radwege geben wird. Diese sollen dem Radverkehr auch weiterhin als Alternative zur Fahrbahn zur Verfügung stehen. Deshalb unterliegen sie wie benutzungspflichtige Anlagen der Verpflichtung, sie in einen verkehrssicher benutzbaren Zustand zu bringen und entsprechend zu unterhalten.

Die Behörden sind außerdem gehalten, bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Radverkehrsanlagen auf ihre Zweckmäßigkeit hin zu prüfen und den Zustand dieser Sonderwege zu überwachen. Auch in Zukunft wird es daher bei Wegfall oder Entstehen einer besonderen Gefahrenlage zu einer Aufhebung oder aber Anordnung von Radwegbenutzungspflichten kommen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss